

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 297/1999 DES RATES

vom 8. Februar 1999

zur erneuten Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 9 und Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Im Rahmen der Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen, die durch zwei getrennte Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(3)</sup> eingeleitet wurden, nahm die Kommission mit dem Beschluß 97/634/EG<sup>(4)</sup> Verpflichtungsangebote des Königreichs Norwegen und von 190 norwegischen Ausführeern an.
- (2) Der Wortlaut der Verpflichtungen sah vor, daß die nicht fristgerechte Vorlage der vierteljährlichen Berichte über alle Verkäufe an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft, abgesehen von dem Fall höherer Gewalt, als eine Verletzung der Verpflichtung angesehen würde.

- (3) Für das erste Quartal 1998 legten acht norwegische Ausführeer die erforderlichen Berichte nicht fristgerecht oder überhaupt nicht vor. Diese Ausführeer legten keine Beweise dafür vor, daß die verspätete oder versäumte Vorlage aus Gründen höherer Gewalt gerechtfertigt war.
- (4) Ferner sah der Wortlaut der Verpflichtungen ausdrücklich vor, daß Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt unter dem in der Verpflichtung festgelegten Mindestpreis als eine Verletzung der Verpflichtung angesehen würden.
- (5) Im vierten Quartal 1997 verkaufte ein norwegischer Ausführeer die betroffene Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt dem Anschein nach zu einem Preis, der unter dem in der Verpflichtung festgelegten Preis lag. Außerdem verkaufte dem Anschein nach auch einer der norwegischen Ausführeer, die ihre vierteljährlichen Berichte für das erste Quartal 1998 nicht fristgerecht vorlegten, die betroffene Ware zu einem Preis, der unter dem in der Verpflichtung festgelegten Preis lag.
- (6) Die Kommission hatte daher Grund zu der Annahme, daß diese neun Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht eingehalten hatten.
- (7) Daraufhin führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 2249/98<sup>(5)</sup> einen vorläufigen Antidumping- und einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs der KN-Codes ex 0302 12 00, ex 0304 10 13, ex 0303 22 00 und ex 0304 20 13 mit Ursprung in Norwegen ein, der von den acht (ursprünglich neun) im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Unternehmen ausgeführt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18).

<sup>(2)</sup> ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 235 vom 31. 8. 1996, S. 18, und ABl. C 235 vom 31. 8. 1996, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 81. Beschluß zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 131/1999 (ABl. L 17 vom 22. 1. 1999, S. 12).

<sup>(5)</sup> ABl. L 282 vom 20. 10. 1998, S. 57. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 131/1999 (ABl. L 17 vom 22. 1. 1999, S. 12).

Mit derselben Verordnung strich die Kommission im Anhang des Beschlusses 97/634/EG diese Unternehmen aus der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen worden waren.

#### B. WEITERES VERFAHREN

- (8) Alle neun von den vorläufigen Zöllen betroffenen norwegischen Unternehmen wurden schriftlich über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage diese vorläufigen Zölle eingeführt wurden. Sie erhielten Gelegenheit, Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (9) Innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 2249/98 gesetzten Frist nahmen nur zwei der betroffenen norwegischen Unternehmen schriftlich Stellung. Nach Erhalt dieser schriftlichen Stellungnahmen holte die Kommission alle als notwendig erachteten Informationen für die endgültige Feststellung der Verletzungen der Verpflichtungen ein und prüfte sie nach. Die Feststellungen der Kommission sind in der Verordnung (EG) Nr. 131/1999<sup>(1)</sup> dargelegt.
- (10) Die betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, den Widerruf der Annahme der Verpflichtungen durch die Kommission zu bestätigen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle sowie die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (11) Keine dieser Stellungnahmen entkräftete die Schlußfolgerung, daß endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen, der von den acht in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Unternehmen exportiert wird, eingeführt werden sollten.

#### C. RÜCKNAHME VON VERPFLICHTUNGEN

- (12) Bei der Überwachung der von den norwegischen Ausführern eingegangenen Verpflichtungen stellte die Kommission fest, daß eine Reihe von Ausführern in aufeinanderfolgenden Quartalen keine Verkäufe in die Gemeinschaft tätigte. Bei der Überprüfung erklärten einige dieser Unternehmen ferner, weder im Bezugszeitraum der ursprünglichen Untersuchungen, die zu den geltenden Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen geführt hatten, Ausfuhren getätigt zu haben noch in unmittelbarer Zukunft bindenden vertraglichen Ausfuhrverpflichtungen zu unterliegen.

- (13) Die Kommission informierte die betroffenen Parteien über diese Feststellungen und wies darauf hin, daß die Unternehmen angesichts dieser Fakten keine Ausführer im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 seien. Ferner wurde diesen Parteien mitgeteilt, daß die Beibehaltung der geltenden Verpflichtungen unter diesen Umständen für die Kommission mit großem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Diese Parteien wurden auch davon in Kenntnis gesetzt, daß sie erneut Verpflichtungen als neue Ausführer gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1890/97<sup>(2)</sup> und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1891/97<sup>(3)</sup> anbieten könnten, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Etwaige Anträge von diesen Parteien gemäß diesen Artikeln würden unverzüglich bearbeitet. Gegenüber einundzwanzig Unternehmen, die daraufhin ihre Verpflichtungen zurücknahmen, führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2039/98<sup>(4)</sup> endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle ein, und die Kommission änderte mit dem Beschluß 98/540/EG<sup>(5)</sup> den Beschluß 97/634/EG entsprechend.
- (14) Im Anschluß an diese Änderungen nahmen noch drei Unternehmen, Hirsholm Norge AS, Lorentz A. Lossius AS und Roger AS, ihre Verpflichtungen freiwillig zurück. Ein weiteres Unternehmen, Fonn Egersund AS, wurde von der Kommission auf die Verletzung der Berichterstattungspflicht hingewiesen und nahm seine Verpflichtung ebenfalls zurück.
- (15) Nach der Rücknahme ihrer Verpflichtungen sind diese Unternehmen nicht mehr berechtigt, die Befreiung von den Antidumping- und Ausgleichszöllen für sich in Anspruch zu nehmen, und ihre Namen sind daher aus den Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 zu streichen.

#### D. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

- (16) Die Untersuchungen, die zu den Verpflichtungen führten, wurden durch eine endgültige Dumping- und Schadensaufklärung mit der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 und durch eine endgültige Subventions- und Schadensaufklärung durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/97 abgeschlossen.
- (17) Gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ist der Antidumpingzoll auf der Grundlage der Feststellungen der Untersuchungen, die zu den Verpflichtungen führten, festzusetzen. Im Einklang mit den Feststellungen unter Randnummer 107 der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 ist der endgültige Antidumpingzoll auf 0,32 EUR/kg Nettogewicht festzusetzen.

<sup>(2)</sup> ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2678/98 (ABl. L 337 vom 12. 12. 1998, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 19. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2678/98.

<sup>(4)</sup> ABl. L 263 vom 26. 9. 1998, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 252 vom 12. 9. 1998, S. 68.

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 22. 1. 1999, S. 12.

- (18) Gemäß Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 ist der Ausgleichszoll auf der Grundlage der Feststellungen der Untersuchungen, die zu den Verpflichtungen führten, festzusetzen. Unter den gegenwärtigen Umständen und im Einklang mit den Feststellungen unter Randnummer 149 der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 ist der endgültige Ausgleichszoll auf 3,8 % festzusetzen.
- (19) Daher sollten gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung 2026/97 die endgültigen Zölle für die acht norwegischen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen verletzt haben, und für die vier Unternehmen, die ihre Verpflichtungen zurückgenommen haben, in Höhe der in diesen beiden Verordnungen festgesetzten Zölle festgesetzt werden.

#### E. ENDGÜLTIGE VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (20) Im Falle von acht Ausfuhrern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, wurde eine Verletzung der Verpflichtung festgestellt. Daher wird es als notwendig angesehen, für diese Ausfuhrer die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszölle auf der Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen.

#### F. ÄNDERUNG DER ANHÄNGE DER VERORDNUNGEN (EG) Nr. 1890/97 UND (EG) Nr. 1891/97

- (21) Aus den Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97, in denen die vom Zoll befreiten Unternehmen aufgeführt sind, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2678/98, sollten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Unternehmen und die Unternehmen Fonn Egersund AS, Hirsholm AS, Lorentz A.

Lossius AS und Roger AS, die ihre Verpflichtungen zurücknahmen, gestrichen werden.

- (22) Dementsprechend hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 131/1999 die Namen der Unternehmen, die ihre Verpflichtungen zurücknahmen, auch aus dem Anhang des Beschlusses 97/634/EG, in dem die Unternehmen aufgeführt sind, von denen Verpflichtungen angenommen werden, gestrichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

#### *Artikel 2*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

#### *Artikel 3*

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2249/98 der Kommission auf Einführen von gezüchtetem Atlantischen Lachs (anderer als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Code: 0302 12 00\*19), ex 0304 10 13 (Taric-Code: 0304 10 13\*19), ex 0303 22 00 (Taric-Code: 0303 22 00\*19) und ex 0304 20 13 (Taric-Code: 0304 20 13\*19) mit Ursprung in Norwegen eingeführt wurden, der von den in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Unternehmen exportiert wird, werden endgültig vereinnahmt.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Februar 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. LAFONTAINE

*ANHANG I***Liste der Unternehmen, für die endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle gelten**

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
84	Langfjord Laks AS	8116
86	Leonhard Products AS	8423
90	Marex AS	8326
117	NorMan Trading AS	8230
129	Notfisk Arctic AS	8234
149	Salomega AS	8260
166	Skarpsno Mat	8277
177	Svenodak AS	8288

## ANHANG II

Liste der 119 Unternehmen, die ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 297/1999 von den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 eingeführten Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit sind

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
1	A. Ovreskotnes AS	8095
3	Agnefest Seafood	8325
5	Alsvag Fiskeprodukter A/S	8098
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
13	Artic Superior A/S	8111
14	Arne Mathiesen A/S	8112
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	A/S Austevoll Fiskeindustri	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Astor A/S	8120
23	Atlantic King Stranda A/S	8121
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Borkowski & Rosnes A/S	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
28	Brødrene Eilertsen A/S	8126
30	Brødrene Remo A/S	8128
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/A	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
36	Delfa Norge A/S	8134
39	Domstein Salmon A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Eurolaks AS	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd. AS	8145
50	Fossen AS	8147
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
53	Fryseriet AS	8150
58	Grieg Seafood AS	8300

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
60	Haafa fisk AS	8302
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Herøy Filetfabrikk AS	8304
65	Hitramat & Delikatesse AS	8154
66	Hydro Seafood Sales AS	8159
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas AS	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
77	Johan J. Helland AS	8179
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
80	Kr. Kleiven & Co. AS	8182
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
93	Marstein Seafood AS	8197
96	Memo Food AS	8200
98	Midsundfisk AS	8202
99	Myre Sjømat AS	8203
100	Naco Trading AS	8206
101	Namdal Salmon AS	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
111	Nordic Group ASA	8217
112	Nordreisa Laks AS	8218
113	Norexport AS	8223
114	Norfi Produkter AS	8227
115	Norfood Group AS	8228
116	Norfra Eksport AS	8229
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
121	Northern Seafood AS	8307
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Norway Seafoods ASA	8314
128	Norwell AS	8316
130	Nova Sea AS	8235
134	Ok-Fish Kvalheim AS	8239

Nr.	Name des Unternehmens	Taric- Zusatzcode
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Seafood Norway AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Rolf Olsen Seafood AS	8254
145	Ryfisk AS	8256
146	Rørvik Fisk- og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Saga Lax Nord A/S	8259
151	Sangoltgruppa AS	8262
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea-Bell AS	8267
157	Seaco AS	8268
158	Seacom AS	8269
159	Seacom Nord AS	8270
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276
167	SL Fjordgruppen AS	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
171	Stavanger Røkeri AS	8282
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
187	Vie de France Norway AS	8321
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
191	Nor-Fa Food AS	8102